

Beschluss Nr. 1/2026

**Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) für das
Geschäftsjahr 2026**

I. Teil: Verteilung der Geschäfte im Einzelnen

Geschäftsbereich

Richter/in
Vertreter/in

A

Abt. 2: Zivilsachen (einschließlich internationaler Rechtshilfe)

- | | | |
|-----------|---|---|
| 22 | a) Alle bis zum 31.12.2024 in dieser Abteilung anhängigen Verfahren
b) Von den Neueingängen ab dem 01.01.2025 die Endziffern 3 bis 8 mit Ausnahme der Verfahren, für die die Abteilung 26 zuständig ist.
c) Aus der Abteilung 26 und aus der früheren Abteilung 27 folgende Verfahren:

26 C 222/22, 26 C 562/22, 26 C 22/23, 26 C 49/23, 26 C 149/23, 26 C 223/23, 26 C 432/23, 26 C 542/23, 26 C 632/23, 26 C 642/23, 27 C 23/23, 27 C 63/23, 27 C 80/23, 27 C 148/23, 27 C 222/23, 27 C 381/23, 27 C 397/23, 27 C 416/23, 27 C 425/23, 27 C 428/23 | Verhoeven
1. Raasch
2. Schneewolf-Kubotsch |
| 26 | a) Alle bis zum 31.12.2024 in dieser Abteilung und in der früheren Abteilung 27 anhängigen Verfahren, soweit sie nicht unter 22 c) der Abteilung 22 zugewiesen sind
b) Von den Neueingängen ab dem 01.01.2025 die Endziffern 1, 2, 9, 0
c) Alle Neueingänge ab dem 01.01.2025, soweit der Ort, nach dem sich die örtliche Zuständigkeit für alle Parteien eines Verfahrens | Raasch
1. Verhoeven
2. Schneewolf-Kubotsch |

richtet, die Stadt Müllrose ist. Kommen danach für alle Parteien eines Verfahrens sowohl die Abteilung 22 als auch die Abteilung 26 in Betracht, bleibt es bei der Zuständigkeit der Abteilung 26.

B Abt. 3: Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen

Zwangsvollstreckungssachen

Einzelzuständigkeiten für Verfahren, für die das Amtsgericht Frankfurt (Oder) – Hauptstelle – zuständig ist:

31

Jänike

1. Saße
2. Raasch

Einzelzuständigkeiten für Verfahren, für die das Amtsgericht Frankfurt (Oder) – Zweigstelle – zuständig ist:

32

Dr. Ackermann

1. Glaß
2. Dr. Wolff

Insolvenzsachen (3 IK und 3 IN)

Endziffern 1, 2, 3, 4, 8, 9, 0,

Saße

1. Weigelt
2. Dr. Wolff

Endziffern 5, 6

Dr. Wolff

Saße
Weigelt

Endziffer 7

Weigelt

Dr. Wolff
Saße

C Abt. 4: Straf- und Bußgeldsachen

41

a) Jugendschöffensachen einschließlich Bewährungs- und Führungsaufsichten

Zimmermann

1. Hochkeppler
2. Weigelt

b) Vollstreckungsleiter zu a) und nach § 82 Abs. 1 JGG

c) Entscheidungen nach dem StrEG

- d) Jugendrichtersachen und Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG **Buchst. A - J** sowie die daraus folgenden Bewährungs- und Führungsaufsichten
- e) Für die bis zum 30.06.2019 anhängig gewordenen Bewährungssachen in Schöffensachen (Erwachsene), in denen ein Hauptverfahren am Stichtag nicht mehr anhängig war
- f) Beisitzer im erweiterten Schöffengericht unter Vorsitz Abt. 46
- g) Nachträgliche Entscheidungen in Erwachsenen-Schöffensachen der ehemaligen Abt. 42, die bis zum 30.06.2019 endgültig abgeschlossen waren (z.B. nachträgliche Gesamtstrafenbildung), mit Ausnahme der Bewährungsaufsichten, sowie Entscheidungen in den nach § 205 StPO eingestellten Verfahren aus der ehemaligen Abteilung 42, solange diese Verfahren nicht fortgeführt werden können
- h) Strafsachen gegen Erwachsene **Buchst. T**, Neueingänge und nicht terminierte Verfahren **Buchst. F ab 01.04.2021**
- i) Bewährungs- und Führungsaufsichten nach h)

42 a) Strafsachen gegen Erwachsene
Buchstaben J, P, L

Jänike
1. Zimmermann
2. Schneewolf-Kubotsch

b) Bewährungs- und Führungsaufsichten nach a) und b)

44 a) Strafsachen gegen Erwachsene **Buchst. G, H, O, S** (außer Sch), **Q, U, V, W, X, Y, Buchstabe C Eingänge ab 01.01.2024**, soweit nicht eine andere Zuständigkeit begründet ist,

Weigert
1. Koch
2. Zimmermann

b) Bewährungs- und Führungsaufsichten nach a) und Bewährungs- und Führungsaufsichten zu 44 Ls sowie von anderen Gerichten abgegebenen Bewährungssachen in Schöffensachen

Ermittlungs- und Haftrichter, beschleunigte Verfahren gegen die im Eildienst vorgeführten Personen

45 a) Alle Angelegenheiten im strafrechtlichen

Weigelt

Ermittlungsverfahren einschließlich Vorführungs- und Haftsachen, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende - insoweit auch als Jugendrichter

a) bis e):
1. siehe unten
2. Schneewolf-Kubotsch

b) Alle Angelegenheiten betreffend die Auslieferungshaft (§§ 15 ff. IRG)

c) Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 417 StPO, soweit sich das Verfahren gegen festgenommene Personen richtet, einschließlich der sich daraus ergebenden Bewährungssachen. Im Falle der Ablehnung des beschleunigten Verfahrens richtet sich die weitere Zuständigkeit nach den allgemeinen Regelungen gegen Heranwachsende auch als Jugendrichter

d) Maßnahmen nach dem Brandenburgischen Polizeigesetz und den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen, die nicht anderweitig geregelt sind

Erstvertretung a) bis e):

Montag:

Jänike

Dienstag:

Hochkeppler

Mittwoch:

Weigert

Donnerstag:

Koch

Freitag:

Zimmermann

Der Eildienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an Wochentagen nach Schluss der regulären Dienstzeit bis 21.00 Uhr wird gesondert geregelt.

46 a) Jugendrichtersachen **Buchst. K - Z** sowie die daraus folgenden Bewährungs- und Führungsaufsichten und Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG

Hochkeppler
1. Zimmermann
2. Weigelt

b) Vollstreckungsleiter zu a)

c) Strafsachen gegen Erwachsene **Buchst. D, M, R, Sch und Z**, soweit nicht eine andere Zuständigkeit begründet ist, **Buchstabe L Eingänge bis zum 31.12.2021**

d) Beisitzer im erweiterten Schöffengericht

e) Bewährungs- und Führungsaufsicht zu c) und zu 46 Ls

- | | | |
|------------|---|---|
| 47 | a) Strafsachen gegen Erwachsene Buchst. A, B, E, I, K, N , soweit nicht eine andere Zuständigkeit begründet ist, Buchstabe J Eingänge bis zum 31.12.2021; Buchstabe C Eingänge bis zum 31.12.2023

b) Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

c) Privatklaresachen

d) Bußgeldsachen gegen Erwachsene Buchst. A - C, H - J, S - Z sowie,

e) Gs – Sachen in Bußgeldsachen gegen Erwachsene Buchst. A - C, H - J S - Z

f) Bewährungs- und Führungsaufsicht zu a) | Koch
a) bis c):
1. Weigert
2. Zimmermann

d) und e):
1. Raasch
2. Verhoeven |
| 49 | Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Gs-Sachen und Vollstreckungssachen

Schneewolf-Kubotsch
1. Raasch
2. Koch | |
| 410 | Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene sowie Vorsitz im erweiterten Schöffengericht einschließlich Bewährungsaufsichtssachen für Buchst. A - Z betreffend Straftaten nach § 15a InsO, § 266a, §§ 283 bis 283d StGB und Steuerstraftaten, soweit keine andere Zuständigkeit begründet ist. Eingänge bis 31.12.2023

Schneewolf-Kubotsch
1. Weigelt
2. Hochkeppeler | |
| 412 | a) Bußgeldsachen gegen Erwachsene Buchst. D – G, K – R sofern diese nicht in Abt. 49 fallen

b) Gs – Sachen in Bußgeldsachen gegen Erwachsene Buchst. D – G, K - R

c) Vollstreckungsangelegenheiten Buchst. D – G, K - R

a) und b):
Raasch
1. Koch
2. Verhoeven | |

Schöffensachen:

Abteilungen: 41, 44, 46

Die Schöffengerichtssachen (Erwachsene), werden mit Wirkung ab dem 01.07.2019 im Turnus von den Abteilungen 41, 44 und 46 bearbeitet.

Die Verteilung richtet sich nach folgendem Turnus: 41 Ls, 44 Ls, 46 Ls. Die Verfahren werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs bei Gericht fortlaufend auf die Abteilungen 44, 46 und 41 verteilt.

Die Neueingänge werden bis 14.00 Uhr gesammelt. Die Reihenfolge der Eintragung richtet sich nach dem jeweils ältesten Angeschuldigten.

Bei den Schöffensachen für Erwachsene gilt die gleiche Vertretungsregelung wie im sonstigen Dezernat dieser Abteilungen.

Die entsprechenden Bewährungs- und Führungsaufsichten bleiben bei der Richterin oder dem Richter, die oder der auch in der Hauptsache entschieden hat.

D Abt. 5: Familiensachen

Einzelzuständigkeiten für Verfahren, für die das Amtsgericht Frankfurt (Oder) – Hauptstelle – zuständig ist:

Familiengericht:

- | | | |
|-----------|----------------------------------|---|
| 50 | Adoptionen | Natusch
1. Dr. Ackermann
2. Saße |
| 51 | zurzeit nicht belegt | |
| 52 | Buchst. A, B, L, M, S - Z | Natusch
1. Szarek
2. Glaß |
| 53 | Buchst. C - K, N – R | Szarek
1. Natusch
2. Glaß |

Einzelzuständigkeiten für Verfahren, für die das Amtsgericht Frankfurt (Oder) – Zweigstelle – zuständig ist:

Familiengericht:

- | | | |
|-----------|----------------------|---|
| 57 | Buchst. A – Z | Glaß
1. Dr. Ackermann
2. Natusch |
| 58 | Adoptionen | Dr. Ackermann
1. Glaß
2. Natusch |

E Abt. 6: Nachlasssachen

Einzelzuständigkeiten für Verfahren, für die das Amtsgericht Frankfurt (Oder) –
Hauptstelle – zuständig ist:

61

Schneewolf-Kubotsch

1. Weigelt
2. Dr. Ackermann

Einzelzuständigkeiten für Verfahren, für die das Amtsgericht Frankfurt (Oder)
– Zweigstelle – zuständig ist:

62

Dr. Ackermann

1. Glaß
2. Weigelt

**F Abt. 71: Betreuungs- und Unterbringungssachen nach dem
Brandenburgischen PsychKG sowie mit Freiheitsentziehung verbundene
Quarantänemaßnahmen nach § 30 Abs. 2 IfSG, für die das Amtsgericht
Frankfurt (Oder) – Hauptstelle – zuständig ist.**

Endziffern 1, 2, 3, 04, 14, 24, 34, 44

Herzberg

1. Schneewolf-
Kubotsch
2. Dr. Ackermann

Endziffern 54, 64, 74, 84, 94, 5, 6, 7, 8, 9, 0

**Schneewolf-
Kubotsch**

1. Herzberg
2. Dr. Ackermann

Abweichend von der vorstehenden Regelung gilt für eilbedürftige Geschäfte in
Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie mit Freiheitsentziehung verbundene
Quarantänemaßnahmen nach § 30 Abs. 2 IfSG, die unabweisbar am gleichen Tag
erledigt werden müssen, folgende Sonderregelung:

Endziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 0

Montag und Dienstag sowie jeden
1., 3. und 5. Freitag im Monat

**Schneewolf-
Kubotsch**

1. Herzberg
2. Dr. Ackermann

Mittwoch und Donnerstag sowie jeden
2. und 4. Freitag im Monat

Herzberg

1. Schneewolf-
Kubotsch
2. Verhoeven

Geht ein Antrag auf Unterbringung nach dem Brandenburgischen PsychKG ein und ist bezüglich des Betroffenen bereits ein Betreuungsverfahren anhängig, so bestimmt sich die Zuständigkeit für das Unterbringungsverfahren nach derjenigen des Betreuungsverfahrens.

73 Betreuungs- und Unterbringungssachen nach dem Brandenburgischen PsychKG sowie mit Freiheitsentziehung verbundene Quarantänemaßnahmen nach § 30 Abs. 2 IfSG, für die das Amtsgericht Frankfurt (Oder) – Zweigstelle – zuständig ist.

Endziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 0

Dr. Ackermann

1. Glaß
2. Herzberg

G Abt. 8: Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren

Endziffern 0, 1, 2, 3

Weigelt

1. Saße
2. Jänike

Endziffern 7, 8, 9

Saße

1. Weigelt
2. Jänike

Endziffern 4, 5, 6

Jänike

1. Saße
2. Weigelt

H Abt. 10/11: Grundbuchsachen einschließlich Verfahren nach ErbbauVO

Einzelzuständigkeiten für Verfahren, für die das Amtsgericht Frankfurt (Oder) – Hauptstelle – zuständig ist:

10

**Schneewolf-
Kubotsch
Verhoeven**

Einzelzuständigkeiten für Verfahren, für die das Amtsgericht Frankfurt (Oder) – Zweigstelle – zuständig ist:

11

**Glaß
Dr. Ackermann**

I Freiheitsentziehungssachen gemäß §§ 415 ff. FamFG

76

Einzelzuständigkeiten für Verfahren, für die das Amtsgericht Frankfurt (Oder)
– Hauptstelle – zuständig ist:

Verfahren nach dem Aufenthalts- und dem
Asylverfahrensrecht sowie nach polizeilichen Inge-
wahrnahmen, deren Grundlage sich im Bundesrecht
und Brandenburgischen Polizeigesetz finden

Weigelt

Die Vertretung entspricht
derjenigen von Abt. 45 a)
bis e)

77

Einzelzuständigkeiten für Verfahren, für die das Amtsgericht Frankfurt (Oder)
– Zweigstelle – zuständig ist:

Verfahren nach dem Aufenthalts- und dem
Asylverfahrensrecht sowie nach polizeilichen Inge-
wahrnahmen, deren Grundlage sich im Bundesrecht und
Brandenburgischen Polizeigesetz finden

Glaß

1. Dr. Ackermann
2. Weigelt

J Abt. 12: Landwirtschaftssachen

**Schneewolf-
Kubotsch**

1. Verhoeven
2. Raasch

K Sonstige, nicht erfasste Sachen

Wahl und Auslosung der Jugend- und Erwachsenen-
schöffen, Vorsitz im Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen
und Schöffen

Zimmermann
Koch

Internationale Rechtshilfe in FamFG- Sachen

Dr. Ackermann
Natusch

Richterablehnungen nach § 45 ZPO und § 6 Abs. 1
FamFG

Dr. Wolff
Verhoeven

Dr. Wolff

Richterablehnungen nach § 27 StPO

Weigelt

Erinnerungen gegen Beratungshilfeversagungen

Raasch
Natusch

Standesamtssachen

Bis zum 31.12.2023
eingegangene Verfahren
Verhoeven
Dr. Ackermann

Zwischen dem 01.01.2024
und dem 30.06.2024
eingegangene Verfahren
Natusch
1. Dr. Ackermann
2. Verhoeven

Zwischen dem 01.07.2024
und dem 31.12.2024
eingegangene Verfahren
Dr. Ackermann
1. Natusch
2. Verhoeven

Zwischen dem 01.01.2025
und dem 30.06.2025
eingegangene Verfahren
Raasch
1. Dr. Ackermann
2. Verhoeven

Ab dem 01.07.2025
eingegangene Verfahren
Hochkeppler
1. Dr. Ackermann
2. Verhoeven

Einzelzuständigkeiten für Verfahren, für die das Amtsgericht Frankfurt (Oder)
– Hauptstelle – zuständig ist:

Alle nicht anderweitig zugewiesenen Sachen

Verhoeven
Saße

Einzelzuständigkeiten für Verfahren, für die das Amtsgericht Frankfurt (Oder)
– Zweigstelle – zuständig ist:

Alle nicht anderweitig zugewiesenen Sachen

Glaß
Dr. Ackermann

L Abt. 100: Güterrichtersachen

Endziffern 0 – 9

VRi inLG Seidel
oder
VRiLG Berndt
oder
Ri inLG Labitzke

Landgericht Frankfurt (Oder)

jeweils nach Absprache

II. Teil

Allgemeine Grundsätze

I. Vertretung

Die Vertretung des nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen (ordentlichen) Dezernenten erfolgt zunächst in der Abteilung durch die benannten Vertreter. Sind diese verhindert, erfolgt die weitere Vertretung durch den Richter in der gleichen Abteilung (z. B. Zivilabteilung, Strafabteilung, Familienabteilung), der nach dem Alphabet mit seinem Familiennamen auf den Familiennamen des (ordentlichen) Dezernenten folgt.

Soweit die Vertretung in der Abteilung nicht gesichert ist, erfolgt die Vertretung des nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Dezernenten durch sämtliche Richter in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit demjenigen Richter, der dem verhinderten ordentlichen Dezernenten im Alphabet folgt.

Ist im Eildienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen auch der Vertreter verhindert, so erfolgt die Vertretung durch den Richter, der dem ursprünglich zuständigen Richter im Alphabet folgt. Richter, die nicht am Bereitschaftsdienst teilnehmen, bleiben unberücksichtigt.

Hat ein Richter Spruchrichtertätigkeit wahrzunehmen, so hat dies bis zum Ende des letzten Sitzungstermins am jeweiligen Sitzungstag Vorrang vor der Vertretung in Eilsachen in Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Ermittlungsrichtersachen. Für eilbedürftige Geschäfte in Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Ermittlungsrichtersachen, die unabweisbar am gleichen Tag erledigt werden müssen, ist in diesem Fall der Zweit- bzw. Drittvertreter zuständig. Maßgebend ist der Tag des Eingangs.

II. Familiensachen

1. In Familiensachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem jetzigen oder früheren gemeinsamen Familiennamen der am Verfahren beteiligten (früheren) Ehegatten oder des am Verfahren beteiligten Elternteiles und der beteiligten Kinder.
2. Fehlt ein gemeinsamer Familienname, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des beteiligten Kindes, bei mehreren Kindern nach dem Familiennamen des jüngsten Kindes. Das gilt auch in den Verfahren, in denen Forderungen auf Kindesunterhalt aus übergegangenem Recht geltend gemacht werden. Wenn Kinder nicht beteiligt sind, richten sich die Zuständigkeiten nach dem Familiennamen der Antragsgegnerin / des Antragsgegners.
3. Ist in Gewaltschutzsachen und Wohnungszuweisungssachen von der Regelung ein Kind betroffen (Kind lebt im Haushalt eines Beteiligten), bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Kindes. Ist kein Kind beteiligt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Antragsgegners/ Antragsgegnerin.

III. Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

1. Die Neueingänge der Zivilabteilung eines Tages werden zum Zwecke der Registrierung in der zentralen Eingangsstelle bis 14.00 Uhr gesammelt, nach Alphabet der Beklagtenseite geordnet und dann in das Register eingetragen.

Soweit sich in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Verteilung der Geschäfte nach dem Anfangsbuchstaben des in Anspruch Genommenen (Beklagten, Schuldners usw.) richtet, ist maßgebend der Zeitpunkt des Eingangs.

2. Für die Entscheidungen über die Prozesskostenhilfe ist jeweils der Richter zuständig, der auch für die Hauptsache zuständig ist.
3. Bei Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 579, 580 ZPO) und Vollstreckungsgegenklagen (§§ 767, 768, 785 ZPO) ist diejenige Abteilung zuständig, die für das Ausgangsverfahren zuständig gewesen war. Für aufgelöste Abteilungen gilt die Verteilung nach dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan.

Dies gilt entsprechend, wenn aus einem anderen Rechtsgrund, insbesondere § 826 BGB, gegen eine rechtskräftige Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich angegangen wird.

Entsprechendes gilt weiter für Interventionsklagen (§ 771 ZPO) - ausgenommen solche gemäß § 93 ZVG -, Klagen auf vorzugsweise Befriedigung (§ 805 ZPO) und Widerspruchsklagen gegen den Teilungsplan (§ 879 ZPO), wobei für die Zuständigkeit der Name des Schuldners maßgebend ist, gegen den die Zwangsvollstreckung betrieben wird oder betrieben worden ist.

4. Bei Klagen aus §§ 34, 717 Abs. 2, 927 ZPO ist diejenige Abteilung maßgebend, vor der das frühere Verfahren geschwebt hat oder anhängig ist.
5. Bei Arresten und einstweiligen Verfügungen ist die für die Hauptsache zuständige Abteilung maßgebend. Ist die Hauptsache umgekehrten Rubrums bereits bei einer anderen Abteilung anhängig, so ist diese Abteilung zuständig.
6. Wird ein Rechtsstreit anhängig, in dem sich eine Partei auf Tatsachen beruft, über die ein selbständiges Beweisverfahren anhängig ist oder war, wird der Rechtsstreit von der Abteilung bearbeitet, bei der auch das selbständige Beweisverfahren anhängig ist oder war.
7. Einstellungsanträge und Anträge auf ähnliche einstweilige Maßnahmen gem. §§ 760 - 771 ZPO werden, soweit sie vor Einreichung der Klage eingehen, bei der Vollstreckungsabteilung bearbeitet.
8. Wird gem. § 147 ZPO die Verbindung von mehreren bei verschiedenen Abteilungen anhängigen Sachen angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf diejenige Abteilung über, in der die Rechtssache zuerst anhängig war, wird die Trennung beschlossen, so bleiben die Prozesse bei der Abteilung, welche die Trennung ausgesprochen hat.
9. Gegenüber der Regelung des § 23 b Abs. 2 Satz 2 GVG treten anderslautende Bestimmungen der Geschäftsverteilung zurück.
10. Die ausgetragenen Zivilverfahren verbleiben bei Rückkehr in der bisherigen Zuständigkeit mit Ausnahme der Verfahren einer nicht mehr existierenden Abteilung.

Letztere Verfahren werden von derjenigen Abteilung weiter bearbeitet, die nach der aktuellen Geschäftsverteilung zuständig sein würde.

IV. Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen

1. Die Erfassung der Anträge und die Vergabe der Aktenzeichen erfolgt in der Reihenfolge, in welcher die Anträge bei Gericht - Briefannahmestelle - zeitlich eingegangen sind. Anträge, die über den Nachbriefkasten eingehen und die gleiche Eingangsuhrzeit aufweisen, werden in alphabetischer Reihenfolge, abstellend auf den ersten Buchstaben des Nachnamens bzw. der Firma des Schuldners erfasst. Ebenso ist zu verfahren, wenn Anträge zeitgleich bei Gericht - Briefannahmestelle - eingegangen sind. Geht ein Antrag unmittelbar auf der Eingangsgeschäftsstelle ein, so wird dieser sofort erfasst. In Zweifelsfällen entscheidet der Eingang auf der Eingangsgeschäftsstelle.
2. In Insolvenzsachen gelangen alle denselben Schuldner betreffenden Verfahren an die Abteilung, bei der das zeitlich erste Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Wird das zeitlich erste Verfahren zeitlich zuerst

abgeschlossen, verbleiben die weiteren Verfahren in der Abteilung, die zeitlich zuerst zuständig war. Abgeschlossen sind die Verfahren mit nachstehenden rechtskräftigen Entscheidungen bzw. Erklärungen: Zurückweisung des Antrages, Abweisung des Antrages mangels Masse, Eröffnung des Verfahrens, Rücknahme des Antrages, Erledigungserklärung.

3. In Zwangsvollstreckungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Schuldners. Bei einer Einzelfirma ist stets der Name des Inhabers maßgebend. Bei Zwangsvollstreckungen zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft ist der Name des Antragstellers maßgebend, bei mehreren Antragstellern der Name des Erstgenannten.

V. In *Straf- und Ordnungswidrigkeiten* ist für die Geschäftsverteilung maßgebend:

1. der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beschuldigten oder Betroffenen

- a) Bei natürlichen Personen ist der Anfangsbuchstabe des Zunamens bzw. bei Familiensachen des gemeinsamen Ehenamens (bei Doppelnamen des ersten Namens) maßgebend. Zum Namen gehörende Adelsbezeichnungen und sonstige Beiwörter gelten hierbei nicht als Teil des Familiennamens.

Beispiele: Schulte-Müller = S

Adolf zur Nieden = N

Fois-Kalisch = F

Grandey Fernandez = G

Freiherr von Schell = S

Die Änderung des hiernach maßgebenden Anfangsbuchstabens (z. B. Namenswechsel durch Heirat) bleibt bis zur Erledigung des Verfahrens in der Instanz unbeachtet.

- b) Bei Firmen, Gesellschaften, Vereinen, Stiftungen, Anstalten, Gebietskörperschaften und anderen juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts - als Firma gelten alle Unternehmen, die nach ihrer Bezeichnung in der Klageschrift (dem Antrag) als Firmen anzusehen sind, ohne Rücksicht auf die Eintragung im Handelsregister – ist maßgebend:

- der Anfangsbuchstabe des ersten in der Firma usw. enthaltenen Familiennamens, gleichviel, ob er als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes erscheint
- beim Fehlen eines Familiennamens der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Fa. usw. (ausgenommen Artikel), und zwar auch dann, wenn es sich um Fantasie- und Kurzbezeichnungen handelt; bei Gebietskörperschaften ist maßgebend der erste Buchstabe des Eigennamens

- beginnt die Firma mit einer Ziffer, dann gilt:
Die Zuständigkeit richtet sich nach dem 1. Buchstaben der Zahl in Worten
(z.B. 28 = achtundzwanzig, der Buchstabe a ist maßgebend)
2. Bei mehreren Beschuldigten/Betroffenen ist die für den ältesten von ihnen zuständige Abteilung für alle Beschuldigten/Betroffenen zuständig, und zwar auch dann, wenn der älteste Beschuldigte/Betroffene später aus irgendeinem Grund aus dem Verfahren ausscheidet.

Bei mehreren erwachsenen und jugendlichen/heranwachsenden Beschuldigten/Betroffenen ist die für den ältesten von den jugendlichen/heranwachsenden Beschuldigten/Betroffenen zuständige Jugendabteilung für alle diese zuständig. Dies gilt auch nach Ausscheiden eines Beschuldigten/Betroffenen.

Sofern das Alter aller oder einzelner Beschuldigter/Betroffener nicht genau genug zu entnehmen ist, ist hilfsweise für die Bestimmung des zuständigen Dezernenten der Anfangsbuchstabe des ersten in der Anklageschrift aufgeführten Beschuldigten/Betroffenen maßgebend.

3. Ist der Name des Beschuldigten nicht bekannt, ist maßgebend der Name des ältesten Geschädigten. Wird der Name des Beschuldigten später bekannt, ist dessen Name maßgebend. In OWi-Verfahren gegen Unbekannt ist der Name des Zeugen maßgebend.
4. Bei anhängigen Straf-, Ermittlungs- oder Bußgeldverfahren ohne Beteiligung natürlicher Personen ist maßgebend der erste in der Firma usw. enthaltene Familienname, unabhängig davon, ob er als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes erscheint.

Beim Fehlen eines Familiennamens ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Firma usw. (ausgenommen Artikel), und zwar auch dann, wenn es sich um Fantasie- und Kurzbezeichnungen handelt; bei Gebietskörperschaften ist maßgebend der erste Buchstabe des Eigennamens.

5. Die vom Revisions-, Rechtsbeschwerde- und Beschwerdegericht an eine andere Abteilung verwiesene Sache (§§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO; § 79 Abs. 6 OWiG) geht in die Abteilung des Erstvertreters.
6. Sofern ein Zuständigkeitswechsel terminierte Verfahren ausschließt, so bleibt es auch dann bei der bisherigen Zuständigkeit, wenn der Termin nicht stattfindet/aufgehoben wird.

VI.

Maßgebend für die Bestimmung der Zuständigkeit ist der Tag, an dem die Sache eingeht.

Ist eine Sache zu Unrecht in die Abteilung gelangt (z.B. infolge Irrtums, falscher Schreibweise, unrichtigen Namens, falschen Geburtsdatums usw.), kann an die zuständige Abteilung nur abgegeben werden, bis mündliche Verhandlung anberaumt,

schriftliches Verfahren angeordnet, oder die Verfahrensart bestimmt worden, Strafbefehl erlassen, oder eine ähnliche Maßnahme getroffen worden ist. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist ausschließlich der Jugendrichter zuständig. Bei Wegfall oder Namensänderung einer Person bleibt zunächst die begründete Zuständigkeit erhalten. Gesetzlich vorgesehene Verweisungen bleiben unberührt. Eine nur durch besondere Eile der Sache notwendige Bearbeitung begründet die Zuständigkeit nicht.

VII.

Soweit Einzelzuständigkeiten für Verfahren beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) – Hauptstelle – oder beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) – Zweigstelle – geregelt worden sind, gelten die allgemeinen gesetzlichen Zuständigkeitsregeln (z. B. §§ 122, 152, 170, 187, 201, 211, 218, 232 FamFG); hierfür gilt folgende räumliche Zuordnung:

a) der Zuständigkeitsbereich der Hauptstelle umfasst die Stadt Frankfurt (Oder) und die Gemeinden Falkenhagen (Mark), Fichtenhöhe, Lebus, Lietzen, Lindendorf, Podelzig, Reitwein, Seelow, Treplin, Vierlinden, Zeschdorf

b) Der Zuständigkeitsbereich der Zweigstelle umfasst die Stadt Eisenhüttenstadt und die Gemeinden Brieskow-Finkenheerd, Groß Lindow, Grunow-Dammendorf, Lawitz, Mixdorf, Müllrose, Neißemünde, Neuzelle, Ragow-Merz, Schlaubetal, Siehdichum, Vogelsang, Wiesenau, Ziltendorf

VIII.

Entscheidung des Präsidiums im Einzelfall:

Besteht in Einzelfällen Interpretationsbedarf, welchem Richter ein bestimmtes Verfahren nach den vorstehenden Regelungen der Geschäftsverteilung zuzuordnen ist, entscheidet das Präsidium auf Vorlage eines Richters über die nach der Geschäftsverteilung erfolgte Zuweisung durch Beschluss. Entsprechendes gilt für Anordnungen im Sinne von § 21e Abs. 4 GVG.

Frankfurt (Oder), 02.03.2026

Das Präsidium des Amtsgerichts Frankfurt (Oder)

(DirAG Dr. Wolff)

(RiAG Verhoeven)

(RinAG Weigelt)

(RinAG Schneewolf-Kubotsch)

(RiAG Dr. Ackermann)